

§ 2 Wissenschaftliche Mitarbeiter

¹Der Verfassungsgerichtshof kann durch einen oder mehrere wissenschaftliche Mitarbeiter unterstützt werden. ²Diese unterstützen die Berichterstatter (Art. 21 VfGHG) durch Vorarbeiten zu Entscheidungsentwürfen. ³Über ihre Zuweisung zu einzelnen Berichterstattern bestimmt der Präsident.